

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 65.

Donnerstag am 20. März

1862.

3. 87. a (1) Nr. 636.
Rundmachung.

Vom Landesauschusse des Herzogthums Krain wird in Folge der Mittheilung des k. k. Staatsministeriums vdo. 26. Februar l. J., Z. 1307, hiemit der Konkurs zur Wiederbesetzung eines mit Schluß des Schuljahres 1862 in Erledigung kommenden krainischen Stiftpfleges in Offiziers- Erziehungs- Anstalten ausgeschrieben.

Zu diesem Stiftpflege sind vorzugsweise Knaben vom krainischen Adel und in Ermanglung solcher auch unadelige Söhne von Militär- und Zivil-Staatsdienern und ständischen Beamten berufen.

Die Bittgesuche, welche bis 25. April l. J. bei dem Landesauschusse von Krain einzubringen sind, haben zu enthalten:

1. Die Nachweisung mittelst des Lauffcheines, daß der Aspirant mit Ende September 1862 das 11. Lebensjahr erreicht und das 12. nicht überschritten habe, wobei bemerkt wird, daß auch solchen Aspiranten für Plätze in den Erziehungshäusern und Kadetten- Instituten, welche das für den ersten Jahrgang vorgeschriebene Alter um ein oder zwei Jahre überschritten haben, die Aufnahme für den Fall zugestanden ist, als dieselben für den betreffenden Jahrgang die nöthigen Vorkenntnisse besitzen und wenn daselbst auf den festgestellten Maximalstand ein Abgang besteht;

2. die Nachweisung über die Mittellosigkeit der Eltern und gewissenhafte Angabe der Zahl der Geschwister des Bewerbers, und welche von ihnen versorgt, oder ein Stipendium oder einen Stiftpflege genießen;

3. die Nachweisung über die mit gutem Erfolge zurückgelegte 3 Normalklasse, oder über absolvirte höhere Klassen; dann über untadelhafte Moralität, mittelst Beibringung der Studienzeugnisse der letzten zwei Semester;

4. das ärztliche Zeugniß über gute Gesundheit und glücklich überstandene Impfung, so wie des von einem Stabs- oder Regiments- arzte ausgestellte Zertifikat, über die fisische Eignung des Kandidaten zum Militärdienste;

5. die Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie bereit sind, für den Fall der Erlangung des Stiftpfleges, die zur Unterbringung des Aspiranten allenfalls nothwendigen Auslagen zu tragen; endlich

6. insoferne der Anspruch darauf abgeleitet wurde, und der Adel nicht notorisch wäre, auch die legalen Adelsbeweise.

Vom krainischen Landesauschusse.
Laibach am 13. März 1862.

3. 90. a Nr. 3675.
Rundmachung.

Laut hoher k. k. Landes- General- Kommando- Verordnung Nr. 2162, Abtheilung 5, vdo. 2. März l. J., wird beabsichtigt, bei Erreichung besonders vortheilhafter Anträge die eventuelle Lieferung einer nach Umständen bestimmt werdenden Quantität an Brotsfrüchten und Hafer sicherzustellen.

Die Bedarfs- und respect. Ablieferungs- Stationen für Korn oder Halbsfrucht, Weizen und Hafer sind: Mantua, Legnago, Verona, Treviso, Palmanuova, Venedig, Triest, Görz und Laibach;

für Korn und Hafer: Klagenfurt,
für Hafer allein: Vicenza, Padua,
Udine.

Alle soliden und unternehmungsfähig bekannten Unternehmer werden hiemit eingeladen, für alle oder nur einzelne Stationen beliebige Quantitäten der benöthigt werdenden Artikel um ihre billigsten und endgiltigen Preise anzubieten zu wollen, und werden hierwegen die einzuhaltenden Bedingungen bekannt gegeben:

1. Müssen die bezüglichen Offerte wohl versiegelt, längstens bis zum 25. (fünfundzwanzigsten) März 1862 Mittags 12 Uhr bei der hiesigen k. k. Militär- Verpfleg- Verwaltung überreicht werden.

2. Offerte, welche nicht mit dem entsprechenden Badium 10% der Gesamtbeköstigung des angebotenen Quantums, unter abgeändertem Couvert versehen sind oder unstatthafte Bedingungen enthalten, werden auf keinen Fall berücksichtigt.

Grundbesitzer und Urproduzenten, welche sich als solche ausweisen, sind vom Erlag des Badiums befreit.

3. Können nur diejenigen Differenzen berücksichtigt werden, welche sich mit ihren dießfälligen Anträgen wenigstens bis zum 10. April l. J. verbindlich erklären.

4. Können die Offerte auf beliebige Quantitäten gestellt werden; doch bleibt es dem hohen Kriegsministerium anheimgestellt, entweder die ganzen, zur Lieferung angetragenen Quantitäten, oder nur Parthien davon anzunehmen.

5. Muß in den Offerten das spezifische Gewicht pr. niederösterreich. Mäßen, so wie auch der kürzeste Termin zur Ablieferung in Raten oder auf ein Mal, nach Zulässigkeit der Unterbringungsräume genau angegeben werden, und wird hierwegen festgesetzt, daß die Lieferung der erstandenen Quantitäten, wo nicht früher, doch jedenfalls in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Juli l. J., und zwar in drei gleichen Monatsraten bewirkt werden muß.

6. Bei Anboten für die Lieferung in Triest oder Venedig muß die Abstammung des Getreides, ob nämlich daselbe inländisch oder ausländisch sei, genau angegeben werden.

7. Rücksichtlich der Qualität der Lieferungsartikel wird Folgendes festgesetzt:

Die Körner der Brotsfrüchte, des Weizens, des Kornes oder der Halbsfrucht müssen die natürliche Farbe haben, vollreif und unter sich möglichst gleich sein.

Die Frucht muß vollkommen reif und trocken sein, darf keinen dumpfigen oder fremdartigen Geruch haben, nicht ausgewachsen und auch nicht brandig, sondern muß von gehöriger Reinheit sein, und darf nicht unter dem festgesetzten Minimalgewichte per österr. gestrichenen Mäßen stehen.

Für das Minimalgewicht ist bestimmt, daß der Weizen pr. Mäßen 80 Pfund,
die Halbsfrucht pr. Mäßen 77 Pfund,
das Korn pr. Mäßen 75 Pfund habe.

Nur solche Brotsfrucht ist als gehörig rein anzusehen, weche weder Wachtelweizen, noch Mutterkorn, von anderen Nebensamereien, als: Feldwicke, Kornrade, Vogelwicke, Igel, Senf, Keps, Kornblume, Knoblauch, Trespe oder Taumelkold u. s. w., dann an größeren Steinchen zusammengekommen, bei der Ausklaubprobe nicht mehr als drei (3) Prozent im Volumen enthält, durch die vorzunehmende Probe- reuterung mittelst der Windreuter aber an Staub, Erde, Sand, kleinen Steinchen, Spreu und kleinen Nebensamereien nicht mehr als Abfall abwirft, als daß die Volumverminderung des gereuterten Quantums sich höchstens auf 1/2 Prozent beläuft.

Der Hafer muß körnig und trocken sein; er darf mit keinem Dampferuch behaftet, nicht geneht, im Kern nicht angeschwollen oder gar verbrüht sein, und keine schädlichen Bestandtheile (wie Tollafer) enthalten.

Die Reinheit des Hafers wird durch die Reuterung erhoben. Die bei Anwendung der Windreuter durch den Ausreuterich an Staub, Spreu und fremden Samenkörnern an dem gereuterten Hafer hervorgebrachte Volum- Ver-

minderung darf nicht mehr als vier (4) Prozent des ursprünglichen Volums betragen.

Das Minimalgewicht des Hafers ist 45 Pfund pr. gestrichenen niederösterreich. Mäßen.

Die sonstigen, für die Kontraktlieferungen bestehenden Bedingungen können täglich während der Amtsstunden in der Kanzlei der hiesigen k. k. Verpfleg- Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. Militär- Verpfleg- Bezirks- Verwaltung zu Laibach, am 9. März 1862.

3. 91. a (1) Nr. 696.
Rundmachung.

Die bei der Fortsetzung des Baues der Zhernathaler Bezirksstraße, vom vulgo Turzhet bis an die steiermärkische Grenze vorkommenden Arbeiten, wovon die Kunstobjekte als Brücken, Kanäle und Durchlässe auf 3821 fl. 84 kr. die Geländer und Randsteine auf 1944 fl. 1 kr. und alle weitem die Bezirks-

Konkurrenz in natura treffen: den Arbeiten auf 13775 fl. 1 kr. veranschlagt sind, werden im Wege einer Minuendo- Vizitation am 10. April l. J. Vormittags 9 Uhr bei dem gefertigten Bezirks- amte hintangegeben.

Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Beifuge eingeladen, daß jeder Vizitant vor dem Anbote 10% des Ausrufspreises als Badium zu erlegen haben wird, und daß die Vizitations- bedingungen, Pläne und Kostenüberschläge täglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Stein am 5. März 1862.

3. 502. (1) Nr. 252.
Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte in Neustadt wird über Ersuchen des k. k. städt. deleg. Bezirks- gerichtes daselbst in der Exekutionssache des Martin Jenitsch, gegen Andreas Sellak von Neustadt, vermöge exekutiven Feilbietungsbescheides vom 16. Jänner l. J., Z. 327, zur exekutiven Feilbietung des, dem Andreas Sellak gehörigen, im städtischen Grundbuche sub Rekt. Nr. 69 vorkommenden, auf 300 fl. ö. W. bewertheten Hauses, wegen aus dem Vergleiche vom 29. Juli 1860, Z. 5933, schuldiger 60 fl. ö. W. c. s. c., die Tagsatzung auf den 4. April, 2. Mai und 23. Mai l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichtshofe u. z. mit dem Beifuge angeordnet, daß erst bei der dritten Tagsatzung das in Exekution gezogene Haus unter dem Schätzungswerte von 300 fl. ö. W. hintangegeben werden wird, und daß das Schätzungsprotokoll sammt dem Tabularextrakte und den Vizitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können.
Neustadt am 4. März 1862.

3. 468. (2) Nr. 3603.
Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hie- mit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Anton Rudolph, Hof- und Gerichtsadvokaten hier, die Einleitung des Amortisationsverfahrens in Betreff des von der Laibacher Sparkasse an Herrn Dr. Rudolph lautenden Pfandscheines vdo. 15. November 1858, Z. 16, über ein Darlehen pr. 2100 fl. C.M. auf 4 Stück kaiserliche Grundentlastungs- Obligationen vdo. 1. November 1851, Nr. 848, 849 und 850, jede pr. 1000 fl., und Nr. 549 pr. 500 fl., zusammen pr. 3500 fl., bewilligt worden.

Von dieser Einleitung werden nun hiemit alle jene, welche auf diesen Pfandschein irgend einen Anspruch erheben zu können berechtigt sind, erinnert, daß sie solchen sowieso binnen 6 Monaten, von dem unten angeführten Tage, geltend machen, widrigenfalls über weiteres Anlangen obiger Pfandschein als wirkungslos erklärt würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. März 1862.

3. 391. (3)

E d i k t.

Nr. 341.

Vom k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, wird den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Michael und Maria Werfusch von Aich und ihren ebenfalls unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Gerlich von Aich, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der mit dem Schuldscheine vom 5. Oktober 1806 für sie auf seiner, im Grundbuche Kremsberg sub Urb. Nr. 14, Rekt. Nr. 6 vorkommenden Subrealität sichergestellten Forderungen pr. 330 und 250 fl. C. M., sub praes. 3. Februar 1862, Z. 431, hieranmit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagessagung auf den 3. Mai 1862 Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 der allg. O. O. angeordnet, und für die Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Hr. Andreas Marot von Lukovitz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt worden ist.

Dieser werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache nur mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden, und sie jeden daraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben würden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 3. Februar 1862.

3. 440. (3)

E d i k t.

Nr. 875

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die in der Exekutions-sache der Antonia Pauschin, durch Dr. Uranitz, gegen Johann Prescha von Kopne, in Folge Bescheides vdo. 13. Dezember v. J., Nr. 6793, auf den 5. März, 5. April und 5. Mai l. J. angeordnete exekutive Feilbietung der, dem Exekutiven gehörigen Realität, über Ansuchen der Exekutionsführerin auf den 5. Mai, den 5. Juni und 5. Juli l. J. mit dem vorigen An-hange übertragen wurde.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 24. Februar 1862.

3. 404. (3)

E d i k t.

Nr. 7870.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutions-sache des Herrn Anton Schneiderich von Feistritz, wider Josef Novak von Kleinbubkovitz peto. 34 fl. 30 kr. ö. W., hiermit dem richterlichen Bescheide vom 15. Mai 1861, Z. 2672, auf den 4. September l. J. angeordnet gewesenen 3. exek. Realfeilbietung reaumando neuerlich auf den 3. Mai l. J. in der hierortigen Amtskanzlei mit dem vorigen Anhange angeordnet.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 2. Jänner 1862.

3. 405. (3)

E d i k t.

Nr. 7871.

Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiermit bekannt:

Es sei in der Exekutions-sache des Herrn Anton Schneiderich von Feistritz, wider Johann Schain von Grafenbrunn, peto. 200 fl. C. M., die mit diebgerichtlichem Bescheide vom 1. August 1860, Z. 3950, auf den 10. Oktober l. J. angeordnet gewesenen dritten Realfeilbietung reaumando auf den 5. Mai l. J. mit Verbehalt des Ortes und mit dem vorigen Anhange angeordnet worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 27. Dezember 1861.

3. 406. (3)

E d i k t.

Nr. 7872.

Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiermit bekannt:

Es sei in der Exekutions-sache des Hrn. Anton Schneiderich von Feistritz, gegen Josef Zadu-Migoj von Derzkoube, peto. 20 fl. C. M., die mit diebgerichtlichem Bescheide vom 22. Juni 1857, Z. 3034, auf den 6. November 1857 angeordnet gewesene, jedoch sistirte dritte exekutive Feilbietung der gegnerischen Realität reaumando auf den 7. Mai l. J. mit Verbehalt des Ortes und mit dem vorigen Anhange angeordnet.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 27. Dezember 1862.

3. 407. (3)

E d i k t.

Nr. 7873.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutions-sache des Herrn Anton Zaidersitz von Feistritz, gegen Josef Wersnik, Sval von Kleinbubkovitz, peto. 130 fl. C. M., die mit diebgerichtlichem Bescheide vom 10. Juni 1861, Z. 184, auf den 3. Juli 1861 angeordnet gewesene dritte exekutive Realfeilbietung reaumando neuerlich auf den 8. Mai l. J. hieranmit mit dem vorigen Anhange angeordnet.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 27. Dezember 1862.

3. 418. (3)

E d i k t.

Nr. 195.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gurktal, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Duch von Sabukje und dessen unbekanntem Rechts-nachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Kottar von Sabukje, wider denselben die Klage auf Anerkennung des Eigentums-rechtes rücksichtlich der Realität Urb. Nr. 157 ad Herrschaft Landstraß, auf Grund der Erfindung, sub praes. 26. Jänner 1862, Z. 195, hieranmit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagessagung auf den 7. Juni 1862, früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. O. O. hiergerichts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Karl Dernouschek von Arch als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gurktal, als Gericht, am 26. Jänner 1862.

3. 419. (3)

E d i k t.

Nr. 753.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird über Ansuchen der Stadtgemeinde Laas, die Einleitung der Amortisirung des angeblich in Verlust gerathenen Pegg-scheines über die von derselben wegen ordnungsmäßiger Adaptirung der Bezirks- und Steueramtslokalitäten am 1. November 1854, sub J. Art 1 bei dem k. k. Steuer-amte Laas erlegte Kaution bewilliget, und es werden demnach alle Jene, die hierauf einen Anspruch stellen wollen, angefordert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, vom untenangefesteten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte um so gewisser nachzuweisen, widrigens sonst dieser Pegg-schein nach Verlauf dieser Frist über neuerliches Ansuchen der Amortisirungswerberin für amortisirt erklärt werden würde.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 9. Februar 1862.

3. 430. (3)

E d i k t.

Nr. 2577

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Hing, die exekutive Feilbietung der dem Anton Janeschitz von Benzbe gehörig gewesenen, nun auf Namen der Maria Janeschitz vergewährten im Grundbuche St. Peter Urb. Nr. 4ja vorkommenden behaueten, auf 991 fl. gerichtlich geschätzten Subrealität, wegen aus dem Vergleich vdo. 26. März 1858, Z. 4956, schul-digen Restes pr. 175 fl. 32 kr. ö. W. sammt Zinsen und Kosten, bewilliget und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagessagungen auf den 7. April, auf den 7. Mai und auf den 7. Juni d. J., jedesmal 9 Uhr früh im Gerichtsorte mit dem Beisage angeordnet, worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Tagessagung auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden wird hintangegeben werden.

Das Lizitations-Protokoll, der Grundbuchsakt und die Lizitations-Bedingnisse können in den ge-wöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 18. Februar 1862.

3. 431. (3)

E d i k t.

Nr. 3111.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutions-sache der Frau Maria Svetina, durch Dr. Raubitz, gegen Lukas Jeras von Saulz, wegen aus dem Vergleich vom 8. Februar 1859 Z. 1962, schuldiger Darlehenssumme pr. 210 fl. ö. W., der 5% Zinsen seit 8. Februar 1858 und bis zur Zah-lung der Klagekosten pr. 3 fl. 20 kr. und der Exeku-tionskosten, die exekutive Feilbietung der, dem Lukas Jeras gehörigen, im Grundbuche der D. N. O. Kom-menda Laibach sub Urb. Nr. 183²/₂, vorkommenden, ge-richtlich auf 200 fl. bewertheten Kausche sammt An- und Zugehör, bewilliget und zur Vornahme derselben die Tagessagungen auf den 7. April, auf den 7. Mai und auf den 7. Juni d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem angeordnet worden, daß nur bei der dritten Tagessagung die Realität allen-falls auch unter dem Schätzungswerte an den Meist-bietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhn-lichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 26. Februar 1862.

3. 432. (3)

E d i k t.

Nr. 2530.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird hiermit kund gemacht, es sei von Helena Kerschitz von Wroß gegen Primus Bock und dessen unbekannt wo be-findlichen Erben die Klage peto. Erfindung der im Grund-

buche Sonegg sub Urb. Nr. 309 vorkommenden Kausche eingebracht, worüber die Tagessagung auf den 3. Juni l. J. vor diesem Gerichte angeordnet, den Beklagten aber Herr Dr. Uranitz als Curator ad actum bestellt wurde. Die Beklagten werden daher erinnert, ihre Rechts-belehrte längstens bis zur Tagessagung dem aufgestellten Kurator zu übergeben oder persönlich zur Tagessagung zu erscheinen, oder aber einen andern Rechtsfreund bies-gerichts namhaft zu machen, widrigens der Rechtsgegen-stand mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 17. Februar 1862.

3. 444. (3)

E d i k t.

Nr. 616.

Im Nachhange zum diebämlichen Edikte vom 10. Oktober 1861, Z. 3083, wird bekannt gemacht, daß zur zweiten Feilbietung der, dem Johann Lindich von Terschina gehörigen Subrealität Urb. Nr. 46¹/₂ ad Herrschaft Reutenburg kein Kauflustiger erschienen ist, und daher am 28. März d. J. Vormittags 9 Uhr zur dritten Feilbietung hieranmit geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Rastensfuß, als Gericht, am 1. März 1862.

3. 443. (3)

E d i k t.

Nr. 615.

Im Nachhange zum diebämlichen Edikte vdo. 25. Dezember 1861, Z. 3202, wird bekannt ge-macht, daß zur ersten Feilbietung der, dem Josef Dolschak von Starogora gehörigen Realität Urb. Nr. 246 ad Herrschaft Reutenburg kein Kauflustiger er-schienen ist, und daher am 29. März d. J. Vormit-tags 9 Uhr zur zweiten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Rastensfuß, als Gericht, am 1. März 1862.

3. 445. (3)

E d i k t.

Nr. 4224.

Das k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, macht bekannt: Es habe Marso Doletschitz von Preloke, Bezirk Tschernembl, durch Dr. Preug, wider Josef Luksch von Verboun Nr. 14, Bezirk Neustadt, wegen Zahlung ei-nes Ochsenkaufschillingsrestes pr. 42 fl. sammt Anhang, die Klage hieranmit angebracht, worüber die Tagessagung auf den 6. Mai 1862 früh 9 Uhr angeordnet und zur Vertretung des Beklagten, dessen Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist, Herr Jakob Kob von Mödling bestellt wurde. Der obgenannte Beklagte wird erinnert, daß er bei dieser Tagessagung entweder selbst oder durch einen von ihm bestellten Nachhaber zu erscheinen habe, widrigens die wider ihn eingeleitete Verhandlung mit dem auf seine Gefahr und Kosten für ihn bestellten Ku-rator gepflogen und darüber erkannt werden würde.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 12. Dezember 1861.

3. 446. (3)

E d i k t.

Nr. 3959.

Das k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, macht bekannt:

Es habe die Kirchenvorsteherung der Jiliale Werzhitz w der Johann Pözb von Kerzh die Klage wegen Ablie-ferung von 5 Land-Simer und 18 Maß Wein, oder Zah-lung von 17 fl. 70 kr., hieranmit eingebracht, worüber die Tagessagung auf den 29. April 1862 früh 9 Uhr hier-amts angeordnet und zur Vertretung des Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, Johann Brunschke von Werzhitz bestellt wurde. Der genannte O. Klage wird erianert, daß er entweder bei der Tagessagung selbst, oder durch einen von ihm bestellten Nachhaber zu erscheinen habe, widrigens die wider ihn eingeleitete Verhandlung mit dem auf seine Gefahr und Kosten bestellten Kurator gepflogen und darüber erkannt werden würde.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 21. November 1861.

3. 453. (3)

E d i k t.

Nr. 86.

Vom k. k. Bezirksamte Gottsche, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Matbias Schwel-zer von Oberweggenbach hiermit erinnert:

Es habe Matbias Wolf von Lienzfeld, wider die-selben die Klage auf Bezahlung von 188 fl. 98 kr., sub praes. 11. Jänner 1862, Z. 86, hieranmit ein-gebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagessagung auf den 3. Mai 1862 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. O. O. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Hr. Georg Fritz von Rieg als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gottsche, als Gericht, am 11. Jänner 1862.